

# ENTWURF

Bearbeitungsstand: 30. August 2006  
Texte/vermerke/kocaj/2006/VB\_SGBXII\_3008.doc

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 in Verbindung mit §§ ... AG SGB XII vom ... wird

(Hinweis: Der Entwurf basiert auf dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum AG SGB XII und zur Änderung des BbgFAG vom 10. August 2006, Landtags-Drucksache 4/3159.)

zwischen dem Landkreis Spree-Neiße, Cottbuser Straße 26, 03149 Forst,  
vertreten durch den Landrat Dieter Frieze und den Kreistagsvorsitzenden Dr. Michael Haidan,

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

und der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469  
Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs und  
die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Birgit Müller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten  
durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ... und den  
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Michael Wonneberger;

der kreisfreien Stadt Frankfurt/Oder, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt/Oder,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Martin Patzelt  
und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Wolfgang  
Trobitzsch;

der kreisfreien Stadt Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, 14770  
Brandenburg, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind  
Tiemann und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung  
Thomas Krüger;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben,  
vertreten durch den Landrat Martin Wille und die Kreistagsvorsitzende Uta Tölpe;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg,  
vertreten durch den Landrat Klaus Richter und den Kreistagsvorsitzenden Bernd Heinke;

## ENTWURF

Bearbeitungsstand: 30. August 2006  
Texte/vermerke/kocaj/2006/VB\_SGBXII\_3008.doc

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Dr. Burkhard Schröder und den Kreistagsvorsitzenden Holger Schiebold;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seeelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt und den Kreistagsvorsitzenden Wolfgang Heinze;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Karl-Heinz-Schröter und die Kreistagsvorsitzende Annemarie Reichenberger;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Georg Dürrschmidt und den Kreistagsvorsitzenden Wolf-Peter Hannig;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga und die Kreistagsvorsitzende Lieselotte Fitzke;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Christian Gilde und den Kreistagsvorsitzenden Sven Alisch;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Lothar Koch und den Kreistagsvorsitzenden Dr. Felix Enneking;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Hans Lange und den Kreistagsvorsitzenden Dr. Ulrich Gutke;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch den Landrat Peer Giesecke und den Kreistagsvorsitzenden Klaus Bochow;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Klemens Schmitz und den Kreistagsvorsitzenden Roland Resch;

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

## Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 örtliche Träger der Sozialhilfe. Der Landesgesetzgeber wollte den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom ... in Verbindung mit § 97 Abs. 1 SGB XII die Aufgaben der Sozialhilfe gemäß § 8 SGB XII mit Ausnahme der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII und der im SGB XII dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zugewiesenen Aufgaben übertragen.

Soweit diese Aufgabenübertragung wirksam ist, wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und von § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 gemeinsam wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

## §1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der stationären und teilstationären Leistungen der Sozialhilfe gemeinsam wahr:
  1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII;
  2. Prüfung der Entgelte sowie der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen anhand der Prüfungsvereinbarungen;
  3. Erarbeitung gemeinsamer Grundlagen für die Angebots- und Bedarfsplanung;
  4. Erarbeitung von Musterentwürfen für Gesamtpläne und andere Hilfen der Fall- und Prozesssteuerung;
- (2) Im Bereich der ambulanten, stationären und teilstationären Leistungen der Sozialhilfe nehmen die Vertragspartner folgende Aufgaben gemeinsam wahr:
  1. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;

2. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
  3. Führen eines Einrichtungsverzeichnisses.
- (3) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

## § 2

### Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGB XII durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:
  1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
  2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Einrichtungen;
  3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Fallkonferenzen;
  4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
  5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Einrichtungen nach Abs. 3 Nr. 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.

## ENTWURF

Bearbeitungsstand: 30. August 2006  
Texte/vermerke/kocaj/2006/VB\_SGBXII\_3008.doc

- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

### § 3

#### Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Der Personalbedarf ist in der **Anlage 1** dargestellt. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner bis zum 30. April eines Jahres mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung ab dem 1. Januar des Folgejahres.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

### § 4

#### Ständige Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 bs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder. Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

### § 5

#### Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Kosten, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die erstmalige Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2005 erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:

## ENTWURF

Bearbeitungsstand: 30. August 2006  
Texte/vermerke/kocaj/2006/VB\_SGBXII\_3008.doc

1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Vereinbarung;
2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
  - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
  - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
  - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten);
  - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen in der aus der **Anlage 3** ersichtlichen Höhe auf das folgende Konto des Mandatsträgers bei der Sparkasse Spree-Neiße zu überweisen:

Kontonummer: 3403 000 086  
Bankleitzahl: 180 500 00

Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet. Die Vertragspartner vereinbaren auf der Grundlage der Abrechnung die künftige Höhe der Abschläge. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner, beginnend mit dem 31. Dezember 2005, zugrunde gelegt.

### § 6 Beitritt und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vereinbarung können weitere Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg beitreten. Der Mandatsträger wird ermächtigt, Beitrittsverhandlungen im Namen der Vertragspartner zu führen.
- (3) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.

## ENTWURF

Bearbeitungsstand: 30. August 2006  
Texte/vermerke/kocaj/2006/VB\_SGBXII\_3008.doc

- (4) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfs nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.
- (5) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung des Kostenbeitrages.
- (6) Wird durch Kündigung die Mindestzahl von zehn Mandatierenden unterschritten, verständigen sich die verbleibenden Vertragspartner innerhalb von drei Monaten nach Zugang der zuletzt erklärten Kündigung über die Fortführung der Vereinbarung. Der Mandatsträger fordert unverzüglich zu Neuverhandlungen auf. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jeder Vertragspartner die Vereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuletzt erklärte Kündigung wirksam wird, ohne Einhaltung der zwölfmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
- (7) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.
- (8) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (9) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

### § 7

#### **Genehmigung, Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (2) Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Ministeriums des Innern wirksam.

---

Ort, Datum      Funktionsbezeichnung und Name  
des Außenvertretungsberechtigten

---

Ort, Datum      Funktionsbezeichnung und Name  
des Außenvertretungsberechtigten